

Abrundungssatzung

für den Ortsteil

„Gögging“

Gemeinde

Bad Füssing

Landkreis

Passau

Regierungsbezirk

Niederbayern

Abrundungssatzung

gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 i. V. m. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

für den Ortsteil „Gögging“

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 i. V. m. § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches -BauGB- vom 08.12.1986 (BGBl I S. 2253) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl I S. 2141) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (GVBl s. 65) erläßt die Gemeinde Bad Füssing folgende Abrundungssatzung:

§ 1

Die Grenzen für die Abrundungssatzung des Ortsteils „Gögging“ werden gemäß den im beigefügten Lageplan Maßstab 1/1000 ersichtlichen Darstellungen festgelegt.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 BauGB.

§ 3

1. Maß der baulichen Nutzung:

1.1 Geschoßflächenzahl	GFZ max. 0,6
1.2 Grundflächenzahl	GRZ max. 0,3
1.3 Zahl der Vollgeschoße	max. II

2. Bauweise:

- 2.1 offene Bauweise
- 2.1.1 nur Einzelhäuser zulässig

3. Stellplätze

Zur Erfüllung der Stellplatzverpflichtung gilt die gemeindliche Satzung über die Herstellung von Garagen und Stellplätzen und deren Ablösung vom 07.01.1997.

4. Gestaltung der baulichen Anlagen (Art. 98 BayBO)

Hauptgebäude

Gebäudetyp E+D

- Dachform: Satteldach, Firstrichtung zwingend parallel zur Längsseite des Gebäudes.
- Dachneigung: 28° bis 35°
- Kniestock: zulässig max. 1,40 m, von Rohdecke bis Oberkante Pfette gemessen.
- Dachgauben: zulässig ausschließlich stehende Giebelgauben ab 33° Dachneigung des Hauptdaches, max. 2 Gauben pro Seite. Die max. Vorderfläche je Einzelgaube beträgt 2,00 m². Der Abstand der Gauben untereinander muß mind. 2,00 m und vom Ortgang mind. 2,50 m betragen.
- Dachflächenfenster: Dachflächenfenster sind zulässig. Der Dachflächenfensteranteil darf max. 5% der Hauptdachfläche betragen. Durchgehende Glasfirste sind zulässig mit einer max. Breite von 2,00 m und einer max. Länge von 2/3 der Gebäudelänge.
- Dacheinschnitte: Dacheinschnitte sind unzulässig.
- Sockelhöhe: Sichtbare Sockelhöhe max. 0,30 m. Sichtbare Kellerfenster unzulässig.

Gebäudetyp E+I

- Dachform: Satteldach. Firstrichtung zwingend parallel zur Längsseite des Gebäudes.
- Dachneigung: 28° bis 35°
- Kniestock: zulässig max. 0,30 m, von Rohdecke bis Oberkante Pfette gemessen.
- Dachgauben: unzulässig.

- Dachflächenfenster: Dachflächenfenster sind zulässig.
Der Dachflächenfensteranteil darf max. 5% der Hauptdachfläche betragen. Durchgehende Glasfirste sind zulässig mit einer Breite von 2,00 m und einer max. Länge von 2/3 der Gebäudelänge.
- Dacheinschnitte: Dacheinschnitte sind unzulässig.
- Sockelhöhe: Sichtbare Sockelhöhe max. 0,30 m.
Sichtbare Kellerfenster unzulässig.

Garagen und Nebengebäude

Garagen und Nebengebäude sind in Dachform, Dachneigung, Dacheindeckung und Fassadengestaltung dem Hauptgebäude anzugleichen.

- Flachdächer sind unzulässig.
- Wandhöhe nicht über 3,00 m.
- Kellergaragen sind unzulässig.

Hinweise

An den Geltungsbereich der Abrundungssatzung grenzen landwirtschaftliche Nutzflächen an, die im Flächennutzungsplan durch Planzeichen als landwirtschaftliche Fläche mit ackerbaulicher Nutzung dargestellt ist. Es wird darauf hingewiesen, daß diese Nutzung und Grünlandnutzung zu dulden ist.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Füssing, den 22.12.1998
geänd. 29.03.1999

Gemeinde Bad Füssing



[Handwritten Signature]
Gnan
1. Bürgermeister

Abrundungssatzung Gögging

Gemeinde	Bad Füssing
Landkreis	Passau
Regierungsbezirk	Niederbayern

Begründung:

1. Ziel der Planung:

Vom Eigentümer des Grundstückes Fl.Nr. 1019 Gemarkung Würding wurde die Bebaubarkeit einer Teilfläche des v.g. Grundstückes beantragt. Das Grundstück grenzt an die vorhandene Bebauung des Ortsteiles Gögging an.

2. Inhalt und Zweck der Planung:

Bei dem Ortsteil Gögging handelt es sich um einen vorhandenen Ort mit dörflichem Charakter. Durch die Abrundungssatzung und seinen textlichen Festsetzungen soll der Ort nunmehr abgerundet werden und die ortstypische Bebauung gesichert bzw. verstärkt werden.

3. Auswirkungen:

Durch die enge Festlegung des räumlichen Geltungsbereiches der Abrundungssatzung wird sichergestellt, daß nur geeignete Außenbereichsflächen, als Abrundung, der Bebauung zugeführt werden. Die noch vorhandenen Baulücken werden dadurch für die Bevölkerung kenntlich gemacht. Die bauliche Entwicklung somit klar geregelt.

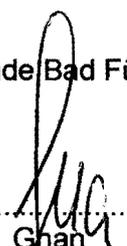
Bad Füssing, 22.12.1998

Bestätigungsvermerke

Der Gemeinderat hat am 07.12.1998 beschlossen, für den Ortsteil „Gögging“ eine Abrundungssatzung zu erlassen.

Bad Füssing, den 23.04.1999

Gemeinde Bad Füssing


.....
Gnan
1. Bürgermeister



Den berührten Trägern öffentlicher Belange und betroffenen Bürgern wurde mit Schreiben vom 14.01.1999 bzw. durch öffentliche Bekanntmachung vom 14.01.1999 Gelegenheit gegeben innerhalb einer Frist von 1 Monat Stellung zu nehmen.

Bad Füssing, den 23.04.1999.....

Gemeinde Bad Füssing


.....
Gnan
1. Bürgermeister

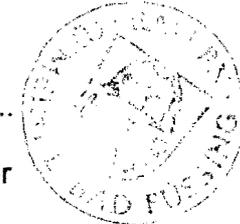


Der Gemeinderat hat am 29.03.1999 diese Abrundungssatzung „Gögging“ i.d.F. vom 29.03.1999 beschlossen.

Bad Füssing, den 23.04.1999

Gemeinde Bad Füssing

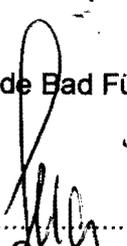

.....
Gnan
1. Bürgermeister



Mit Schreiben vom 23.04.1999 wurde die Satzung dem Landratsamt Passau zur Genehmigung vorgelegt und von dort durch Bescheid vom 14.06.1999, AZ 62-05/BP genehmigt.

Bad Füssing, 25.06.1999

Gemeinde Bad Füssing


.....
Gnan
1. Bürgermeister

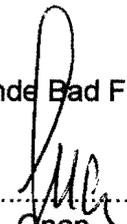


Die Abrundungssatzung „Gögging“ wird mit dem Tage der Bekanntmachung, das ist am 25.06.1999 rechtsverbindlich. Das Anzeigeverfahren wurde ortsüblich am 25.06.1999 bekanntgemacht.

Bad Füssing, den 25.06.1999

Gemeinde Bad Füssing




.....
Gnan
1. Bürgermeister